

## Antrag 4a und Antrag 4b zur Änderung der DTV-Jugendordnung

Begründung:

Antrag 4a (Beschriftung „rot“): Einführung von hybriden (Präsenzsitzung mit Teilnehmern, die sich Online hinzuschalten) Sitzungsformen

Antrag 4b (Beschriftung „grün“): Aufhebung der Verpflichtung zwei Sitzungen in Präsenz durchzuführen.

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
§ 11	Jugendausschuss	§ 11	Jugendausschuss
...		...	
§ 11.5	<p>Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens zweimal jährlich als Präsenzsitzung, im Übrigen nach Bedarf, statt. Sitzungen nach Bedarf können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Für alle Sitzungen gelten die gleichen Regelungen, mit Ausnahme der Einladungsfrist zur Sitzung.</p> <p>Für Telefon- und Videokonferenzen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin, für Präsenzsitzungen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 6 Wochen vor dem Sitzungstermin.</p> <p>Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Jugendausschussmitgliedern hat der DTV-Jugendwart innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendausschusssitzung einzuberufen. Diese außerordentliche Jugendausschusssitzung hat im Anschluss an die Einladung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.</p>	§ 11.5	<p>Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens zweimal jährlich, <b>die in der Regel</b> als Präsenzsitzung, im Übrigen nach Bedarf, statt. Sitzungen nach Bedarf können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. <b>Eine Mischform der Sitzungsvarianten ist zulässig.</b> Für alle Sitzungen gelten die gleichen Regelungen, mit Ausnahme der Einladungsfrist zur Sitzung.</p> <p>Für <b>reine</b> Telefon- und Videokonferenzen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin, für <del>Präsenzsitzungen</del> <b>alle anderen Sitzungen</b> gilt eine Einladungsfrist von spätestens 6 Wochen vor dem Sitzungstermin.</p> <p>Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Jugendausschussmitgliedern hat der DTV-Jugendwart innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendausschusssitzung einzuberufen. Diese außerordentliche Jugendausschusssitzung hat im Anschluss an die Einladung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.</p>

**Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.**

**Sitzungen des Jugendausschusses werden vom DTV-Jugendwart geleitet. Sollte der DTV-Jugendwart verhindert sein, wird die Sitzung solange vom stellvertretenden DTV-Jugendwart geleitet. Sollte auch der stellvertretende DTV-Jugendwart nicht anwesend sein, wählt der Jugendausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit einen Sitzungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern des Jugendausschusses, der die Sitzung vorübergehend leitet.**

**Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.**

**Sitzungen des Jugendausschusses werden vom DTV-Jugendwart geleitet. Sollte der DTV-Jugendwart verhindert sein, wird die Sitzung solange vom stellvertretenden DTV-Jugendwart geleitet. Sollte auch der stellvertretende DTV-Jugendwart nicht anwesend sein, wählt der Jugendausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit einen Sitzungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern des Jugendausschusses, der die Sitzung vorübergehend leitet.**

Sandra Bähr  
(DTV-Jugendwart)